

Allgemeine Bauartgenehmigung Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

09.10.2025 III 52-1.43.13-1/25

Nummer:

Z-43.13-496

Antragsteller:

Austroflamm GmbH Austroflamm-Platz 1 4631 Krenglbach ÖSTERREICH Geltungsdauer

vom: 9. Oktober 2025 bis: 9. Oktober 2030

# Gegenstand dieses Bescheides:

Mehrfachbelegung einer Abgasanlage für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten mit und ohne Gebläseunterstützung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.





Seite 2 von 6 | 9. Oktober 2025

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 6 | 9. Oktober 2025

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist die Bauart der Feuerungsanlage mit mehrfachbelegter Abgasanlage einschließlich Überwachungseinrichtung innerhalb einer Nutzungseinheit.

Nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden,

a) eine Gebläse unterstützte Feuerstätte (Pelletofen/Kombiofen) der Firma Austroflamm GmbH für feste Brennstoffe sowie eine Feuerstätte für feste Brennstoffe (ohne Gebläse) mit selbstschließenden Türen nach DIN EN 16510-2-11, DIN EN 16510-2-22, DIN EN 16510-2-33 bzw. deren Vorgängernormen oder DIN EN 152504 in Verbindung mit einer Überwachungseinrichtung der Firma Broko GmbH gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-23

oder

b) zwei Gebläse unterstützte Feuerstätten (Pelletofen/Kombiofen) nach DIN EN 16510-2-65
bzw. deren Vorgängernorm der Firma Austroflamm GmbH in Verbindung mit jeweils einer Überwachungseinrichtungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-23.

Nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist abweichend von DIN V 18160-1<sup>6</sup> sowie DIN EN 13384-2<sup>7</sup> die Mehrfachbelegung der Abgasanlage mit Gebläse unterstützter Feuerstätte und Naturzugfeuerstätten möglich. Die Überwachungseinrichtung entspricht den Baugruppen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-85.1-23 der Firma Broko GmbH.

Für den Anwendungsfall a) kontrolliert die Überwachungseinrichtung den Unterdruck im Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte gegenüber dem Druck in der Abgasanlage. Sofern sich über einen vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum (max. 10 Minuten) der notwendige Differenzdruck zwischen der Abgasanlage und dem Aufstellraum nicht einstellt bzw. während des Betriebs unterschritten wird, wird die Gebläse unterstützte Feuerstätte abgeschaltet.

Für den Anwendungsfall b) sind zwei Überwachungseinrichtungen derart miteinander zu verschalten, dass bei zu geringen Differenzdrücken zwischen den jeweiligen Aufstellräumen der Feuerstätten und der Abgasanlage die Gebläse unterstützten Feuerstätten nach einem vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum (max. 10 Minuten) abgeschaltet werden.

Die Anwendung dieser Bauart setzt voraus, dass die Abgasanlage für alle anzuschließenden Feuerstätten geeignet ist, die Abgase bei allen Betriebszuständen sicher abgeführt werden und bei Stromausfall nur die Naturzugfeuerstätte in Betrieb bleibt. Bei den Kombiöfen (Kombinationsbetrieb von Pellet oder Scheitholz) wird lediglich der Pelletbetrieb überwacht; der Scheitholzbetrieb entspricht (je nach Konstruktion der Feuerstätten) den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

1	DIN EN 16510-2-1	Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-1: Raumheizer; Deutsche Fassung EN 16510-2-1:2022; Ausgabe 2023-02	
2	DIN EN 16510-2-2	Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-2: Kamineinsätze einschließlich offene Kamine; Deutsche Fassung EN 16510-2-2:2022; Ausgabe:2023-02	
3	DIN EN 16510-2-3	Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-3: Herde; Deutsche Fassung EN 16510-2-3:2022; Ausgabe:2023-02	
4	DIN EN 15250	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15250:2007; Ausgabe: 2007-06	
5	DIN EN 16510-2-6	Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-6: Mechanisch mit Holzpellets beschickte Raumheizer, Einsätze und Herde; Deutsche Fassung EN 16510-2-6:2022; Ausgabe:2023-02	
6	DIN 18160-1	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung; Ausgabe:2023-02	
7	DIN EN 13384-2	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Verbrennungseinrichtungen; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015 +A1:2019: Ausgabe:2019-09	

Seite 4 von 6 | 9. Oktober 2025

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung

### 2.1.1 Allgemeines

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von Naturzugfeuerstätten und Gebläse unterstützten Feuerstätten, dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden. Es ist der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte mit Hilfe der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen und die Gebläse unterstützte Feuerstätte bei Gefahr außer Betrieb zu nehmen. Nach der sicherheitstechnischen Abschaltung darf die Gebläse unterstützte Feuerstätte nicht allein wieder in Betrieb gehen; durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen.

### 2.1.2 Abgasanlagen

Die für den gemeinsamen Betrieb der Feuerstätten erforderlichen Abgasanlagen müssen den einschlägigen Regelwerken wie harmonisierten Normen oder DIN V 18160-16 (bis auf die Festlegungen für den gemeinsamen Betrieb) entsprechen. Sie müssen für die jeweiligen anzuschließenden Feuerstätten die erforderliche Temperatur-, Druck-, Kondensationsbeständigkeits-, Korrosions-, Rußbrand- sowie Feuerwiderstandsklasse erfüllen.

#### 2.1.3 Feuerstätten

Die für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Feuerstätten ohne Gebläse (Naturzug) müssen den harmonisierten Normen DIN EN 16510-2-1<sup>1</sup>, DIN EN 16510-2-2<sup>2</sup> oder DIN EN 16510-2-3<sup>3</sup> bzw. deren Vorgängernormen entsprechen, mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und die entsprechenden Angaben zur Konformitätserklärung aufweisen. Die Feuerstätten müssen mit selbstschließenden Türen ausgestatten sein. Offene Kamine dürfen nicht angeschlossen werden.

Die Gebläse unterstützten Feuerstätten (Pelletöfen/Kombiöfen) der Firma Austroflamm GmbH müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und den Ausstattungsmerkmalen gemäß Bericht Nr. W-O 1610-00/23 der TÜV Süd Industrie Service GmbH entsprechen. Die Feuerstätten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Pelletöfen

Model	Typprüfbericht gemäß Bericht Nr. W-O 1610-00/23
Clou compact Pellet	P01
Clou Pellet 8 kW	P02
Clou Pellet 10 kW	P02
Percy	P03
Perry	P04
Polly 2.0	P05
Polly light	P06
Ruby	P07
Clou Duo (Kombigerät)	P08
Mo Duo (Kombigerät)	P09
Scotty Duo (Kombigerät)	P010
Mo Duo Cook (Kombigerät)	P011
Ella	P012



Seite 5 von 6 | 9. Oktober 2025

Der potentialfreie Schaltausgang der Überwachungseinrichtung wird in Reihe zu den bereits am Sicherheitseingang I01 der Alpha-Steuerung angeschlossenen Sicherheitstemperaturbegrenzer (STB) eingebunden; die Feuerstätten werden somit für diese Betriebsweise ertüchtigt. D.h. es werden nur Pellets gefördert, wenn durch die Funkempfänger-/Schalteinheit der potentialfreie Kontakt geschlossen gehalten wird. Wird der Kontakt geöffnet (z. B. durch fehlendes Freigabesignal) leitet die Feuerstätte mit Gebläse innerhalb einer Minute den Abschaltvorgang ein bzw. geht nicht in Betrieb.

Ein Wieder-Einschalten des Gerätes kann nur nach manueller Bestätigung einer Fehlermeldung an der Feuerstätte erfolgen.

# 2.1.4 Überwachungseinrichtung

Die Baugruppen wie Funk-Abluft-Sicherheitsschalter, Funk-Differenzdrucksensor und Funk-Temperatursensor müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-85.1-23 bzw. Z-85.2-5 entsprechen. Sie werden in verschiedenen Ausführungen z.B. für die Aufputz-, Unterputzmontage oder zur Installation auf der Hutschiene im Schaltschrank hergestellt. Die Ausführung als Steckerschaltgerät ist für diese Bauart nicht erlaubt.

Darüber hinaus muss die softwareseitige Modifikation des Schaltpunktes des Temperatursensor auf 40 °C erfolgen und dieser ist max. 0,5 m entfernt vom Feuerstättenabgasstutzen zu montieren. Hierdurch wird die Überwachungseinrichtung bei Unterschreiten des minimalen Differenzdruckes in der Aufwärmphase (zum Aufbau eines für einen sicheren Betrieb notwendigen Schornsteinunterdruck) keine Störabschaltung auslösen. Die Überwachung der Feuerungsanlage erfolgt erst nach Abschluss der Startphase (max. 10 Minuten), um eine ausreichende Zeitspanne für die "Aufwärmphase" vorzuhalten.

#### 2.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung gilt DIN EN 13384-2<sup>7</sup>, dabei müssen die folgenden Lastfälle berücksichtigt werden:

- alle Feuerstätten mit Nennlast in Betrieb (max. Abgasmassenstrom),
- nur die unterste Feuerstätte mit Teillast in Betrieb (größter abgasseitiger Strömungswiderstand)
- nur die oberste Feuerstätte bei Teillast in Betrieb (geringster Auftrieb)

# 2.3 Ausführung

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von

- einer Naturzugfeuerstätte (ohne Gebläse) und einer Gebläse unterstützten Feuerstätte oder
- zwei Gebläse unterstützte Feuerstätten (Pelletöfen/Kombiöfen)

dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden und dürfen nur in der gleichen Nutzungseinheit installiert werden. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte ist mit Hilfe der Überwachungseinrichtung zu überwachen (Anlage 1). Die Gebläse unterstützte Feuerstätte ist bei unzureichendem Unterdruck (außerhalb der Aufwärmphase) außer Betrieb zu nehmen.

Für den Betrieb zweier Gebläse unterstützter Feuerstätten (Pelletöfen/Kombiöfen) an einer gemeinsamen Abgasanlage sind zwei Überwachungseinrichtungen zu installieren (Anlage 2). Der potentialfreie Schaltausgang des jeweils zugehörigen Sicherheitsschalters ist mit dem Anschluss "Externe Anforderung (Freigabe)" der Ofensteuerung des jeweils anderen Pelletofens zu verbinden. Bei unzureichendem Unterdruck im Abgasweg gegenüber dem Aufstellraum schalten die Sicherheitseinrichtungen die jeweilige Feuerstätte ab. Dabei ist auf



Seite 6 von 6 | 9. Oktober 2025

die Kopplung der Differenzdrucksensoren zu achten. Der Funk-Differenzdrucksensor aus dem Obergeschoss ist mit dem Funkempfänger der Feuerstätte im Untergeschoss zu verbinden.

Die Gebläse unterstützten Feuerstätten dürfen nach einer Sicherheitsabschaltung nicht allein wieder in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen und die Feuerstätten manuell zu entriegeln.

Die Bauart der Feuerungsanlage setzt voraus, dass die Abgasanlagen ordnungsgemäß beschaffen sind, die erforderlichen Abstandsmaße eingehalten werden und die, für die jeweiligen Betriebsbedingungen erforderlichen Klassen, aufweisen.

Die Feuerstätten sind ordnungsgemäß, entsprechend der jeweiligen Bedienungs- und Montagehinweise zu errichten. Anschließend sind die Sicherheitseinrichtungen und ihre Baugruppen entsprechend der Montageanleitung für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten an einer gemeinsamen Abgasanlage zu montieren.

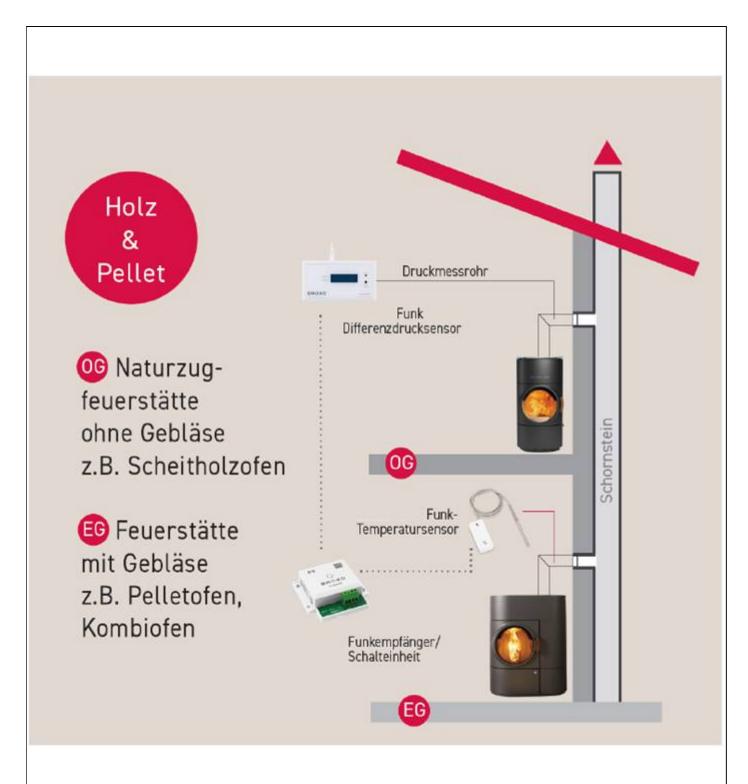
Durch den geschulten Fachhandwerker ist eine Funktionsprüfung der Feuerungsanlage hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abschaltung der Feuerstätte durchzuführen. Er hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

## 3 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Die Feuerungsanlagen sind durch den zuständigen Schornsteinfegerbetrieb regelmäßig entsprechend den einschlägigen Regelwerken zu reinigen und auf ihre Funktion zu überprüfen. Durch den Betreiber ist die nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-23 geforderte regelmäßige Funktionsprüfung durchzuführen.

Ronny Schmidt Beglaubigt Referatsleiter Rolle



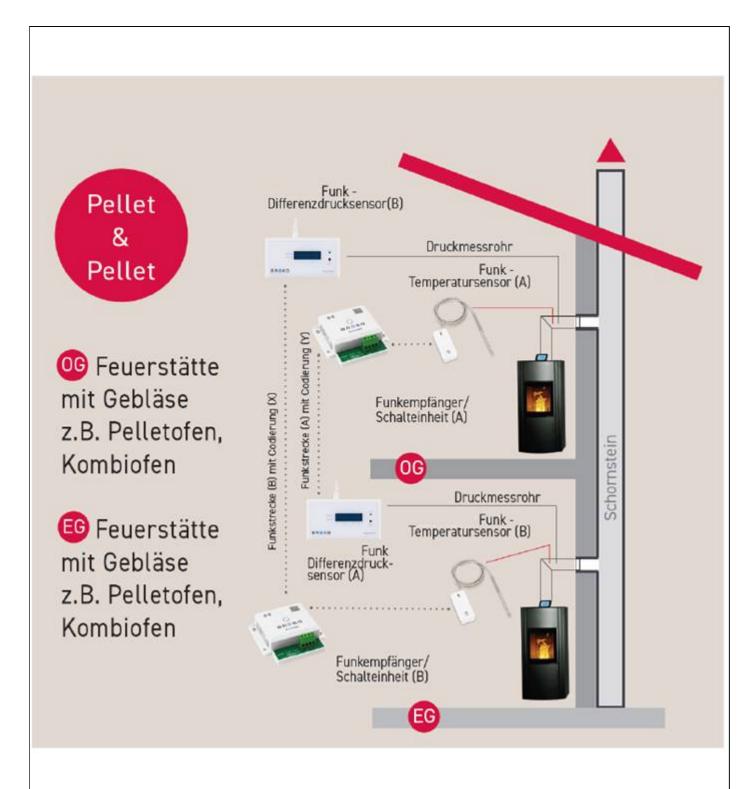


Mehrfachbelegung einer Abgasanlage für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten mit und ohne Gebläseunterstützung

Mehrfachbelegung mit einer Naturzugfeuerstätte und einem Pelletofen/Kombiofen

Anlage 1





Mehrfachbelegung einer Abgasanlage für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten mit und ohne Gebläseunterstützung

Mehrfachbelegung mit zwei Pelletöfen/Kombiöfen

Anlage 2